EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2001/0270(CNS)

19.9.2007

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
(11522/2007 – C6-0246/2007 – 2001/0270(CNS))

Erneute Konsultation

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Martine Roure

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
(11522/2007 – C6-0246/2007 – 2001/0270(CNS))

(Verfahren der Konsultation - wiederholte Konsultation??)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags des Rates (11522/2007),

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001)0664)[1],

– gestützt auf seinen Standpunkt vom 4. Juli 2002[2],

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0246/2007),

– gestützt auf Artikel 93, Artikel 51 und Artikel 55 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2007),

1. billigt den Vorschlag des Rates in der geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, seinen Vorschlag entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 9 a (neu)

[1] ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 269.
[2] ABl. C 271 E vom 12.11.2003, S. 558.

(9a) Die Begehung einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Straftat bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist als erschwerender Umstand einzustufen, weil sie mit Missbrauch verbunden und besonders zu verurteilen ist.

Begründung

Dieser Erwägungsgrund, der in dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission enthalten war, sollte wieder eingefügt werden. Denn häufig ist es für die Opfer von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sehr schwierig, ihre Rechte geltend zu machen. Dies gelingt noch am ehesten, wenn die Begehung einer einschlägigen Straftat bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als erschwerender Umstand eingestuft wird.

Änderungsantrag 2
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c

c) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, ***wenn die*** Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt;	c) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, ***oder eine*** Handlung***, die*** in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt;

Begründung

Die unter diesem Buchstaben aufgeführten vorsätzlichen Handlungen müssen auch dann verfolgt werden können, wenn sie nicht zu Hass oder Gewalt aufstacheln, denn das Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord stellt eine Form von Rassismus dar.

Änderungsantrag 3
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d

d) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Verbrechen	d) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Verbrechen

nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945 gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, ***wenn die*** Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt.	nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945 gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, ***oder eine*** Handlung***, die*** in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt;

Begründung

Siehe vergleichende Begründung.

Änderungsantrag 4
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e

e) Für die Zwecke von Absatz 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, nur Handlungen unter Strafe zu stellen, ***die in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, oder*** die Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen.	Für die Zwecke von Absatz 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, nur Handlungen unter Strafe zu stellen, die Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen.

Begründung

Die Formulierung „den öffentlichen Frieden […] stören“ ist zu ungenau; sie sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 5
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f

f) Für die Zwecke des Absatzes 1 soll der Verweis auf Religion mindestens Handlungsweisen erfassen, die als Vorwand für die Begehung von Handlungen gegen eine nach Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe	f) Für die Zwecke des Absatzes 1 soll der Verweis auf Religion mindestens Handlungsweisen erfassen, die als Vorwand für die Begehung von Handlungen gegen eine nach Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe

dienen.	dienen. ***Die Mitgliedstaaten können jedoch Worte oder das Verhalten einer Person, die bezweckt, damit rassistischen Hass zu schüren, nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausnehmen.***

Begründung

Dieser Absatz stellt eine bedeutende Einschränkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des religiös motivierten Rassismus dar. Es sollte zumindest sichergestellt werden, dass alle Äußerungen oder Verhaltensweisen, die zum Rassenhass aufstacheln, einen Straftatbestand darstellen.

Änderungsantrag 6
Artikel 1 Absatz 2

2. Jeder Mitgliedstaat kann bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses durch den Rat eine Erklärung abgeben, der zufolge er die Leugnung oder Verharmlosung der in Absatz 1 Buchstaben c und/oder d genannten Verbrechen ***nur dann*** unter Strafe stellt, wenn ein nationales Gericht dieses Mitgliedstaats ***und/oder ein internationales Gericht*** sie endgültig festgestellt haben oder wenn ausschließlich ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt hat.	2. Jeder Mitgliedstaat kann bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses durch den Rat eine Erklärung abgeben, der zufolge er die Leugnung oder Verharmlosung der in Absatz 1 Buchstaben c und/oder d genannten Verbrechen ***nicht*** unter Strafe stellt, ***wenn diese Verbrechen durch eine nationale Rechtsvorschrift bereits als solche eingestuft worden sind oder*** wenn ein nationales Gericht dieses Mitgliedstaats sie endgültig festgestellt *hat* oder wenn ausschließlich ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt hat. ***Der Mitgliedstaat unterrichtet hierüber die Kommission.***

Begründung

Die Bestimmungen im verfügenden Teil sollten mit Erwägungsgrund 10 abgestimmt werden; in diesem heißt es, dass ein Mitgliedstaat Sonderbestimmungen des nationalen Rechts annehmen kann, um die in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten vorsätzlichen Handlungen zu bekämpfen.

Änderungsantrag 7
Artikel 7 a (neu)

	Artikel 7 a ***Mindestanforderungen***

	1. Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ein höheres Schutzniveau als dasjenige, das sich aus den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses ergibt, einzuführen oder beizubehalten. ***2. Die Durchführung dieses Rahmenbeschlusses darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten Schutzniveaus in den von diesem Rahmenbeschluss abgedeckten Bereichen benutzt werden.*** ***3. Dieser Rahmenbeschluss kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 berührt. Die Mitgliedstaaten führen diesen Rahmenbeschluss im Einklang mit diesen Verpflichtungen durch.***

Begründung

Der Rahmenbeschluss sollte eine Absicherungsklausel enthalten um zu gewährleisten, dass seine Durchführung nicht zu einer Aushöhlung des bestehenden Schutzes, wie er in Artikel 6 der Richtlinie 2000/43/EG (Absätze 1 und 2) festgelegt ist, führt. Er sollte darüber hinaus eine Bestimmung enthalten, mit der sichergestellt wird, dass mit seiner Durchführung keine der Verpflichtungen, die sich aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergeben, berührt wird (Absatz 3).

Änderungsantrag 8
Artikel 10 Absatz 3

3. Binnen drei Jahren nach der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Frist überprüft der Rat diesen Rahmenbeschluss. Zur Vorbereitung dieser Überprüfung zieht der Rat bei den Mitgliedstaaten Erkundigungen darüber ein, ob sie in Bezug auf die Straftaten nach Artikel 1 Absatz 1 Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit festgestellt haben. Außerdem kann der Rat Eurojust um Vorlage eines Berichts darüber bitten, ob	3. Binnen drei Jahren nach der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Frist überprüft der Rat diesen Rahmenbeschluss. Zur Vorbereitung dieser Überprüfung zieht der Rat bei den Mitgliedstaaten Erkundigungen darüber ein, ob sie in Bezug auf die Straftaten nach Artikel 1 Absatz 1 Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit festgestellt haben***, und konsultiert das Europäische Parlament***. ***Der Rat berücksichtigt bei der***

Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften zu Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich geführt haben.	***Überprüfung die Stellungnahmen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der nichtstaatlichen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind.*** Außerdem kann der Rat Eurojust um Vorlage eines Berichts darüber bitten, ob Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften zu Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich geführt haben.

Begründung

Das Europäische Parlament sollte bei der Überprüfung des Rahmenbeschlusses konsultiert werden; auch die Stellungnahmen der nichtstaatlichen Organisationen und der Grundrechteagentur sollten geprüft werden.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der erste Bericht der Europäischen Agentur der für Grundrechte vom August 2007 zeigt, dass die Anzahl rassistischer Straftaten in mindestens acht europäischen Ländern zugenommen hat. In dem Bericht heißt es, dass rassistische Gewalt und rassistisch motivierte Gewalttaten in Europa weiterhin ein ernstes Problem darstellen. Dies zeigt erneut, wie dringlich es ist, die Geißeln des Rassismus, der Intoleranz und der Fremdenfeindlichkeit auf europäischem Niveau aktiv zu bekämpfen.

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen bis zu einem gewissen Grad über Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, doch diese weisen Unterschiede auf. Diese Unterschiede machen deutlich, dass eine Harmonisierung auf europäischer Ebene notwendig ist um sicherzustellen, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit über die Grenzen hinweg und in Europa im Allgemeinen wirksam bekämpft werden.

Rückblick

Der Rat hat im Jahr 1996 die gemeinsame Maßnahme 96/443/JI betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angenommen. Dieses Instrument enthält Bestimmungen, mit denen das Strafrecht der Mitgliedstaaten harmonisiert und die gegenseitige Unterstützung bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verbessert werden sollen.

Die Kommission hat im November 2001 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur

Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorgelegt.[1] Mit diesem Vorschlag wurden zwei Ziele verfolgt: Einerseits sollte sichergestellt werden, dass Straftaten mit rassistischem und fremdenfeindlichem Hintergrund in allen Mitgliedstaaten den gleichen strafrechtlichen Sanktionen unterliegen, andererseits sollte die justizielle Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verbessert werden. Neu im Vergleich zur gemeinsamen Maßnahme war zudem, dass die Mitgliedstaaten nicht mehr die Option hatten, diese Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen oder vom Grundsatz der doppelten Strafbarkeit abzuweichen, sondern verpflichtet waren, Schritte einzuleiten, um solche Verhaltensweisen strafrechtlich zu verfolgen.

Trotz zahlreicher Erörterungen im Rat kam es nie zu einer Einigung über diesen Text. Die italienische Delegation, die diesen Vorschlag bis dahin immer abgelehnt und im März 2003 einen alternativen Text vorgelegt hatte, hat ihre Vorbehalte im Jahr 2006 aufgehoben. Dadurch konnte die Diskussion auf der Grundlage eines vom luxemburgischen Ratsvorsitz im Jahr 2005 erzielten Kompromisses wieder in Gang gebracht werden. Dank des deutschen Ratsvorsitzes ist der Rat am 19. April 2007 schließlich zu einer politischen Einigung gelangt.[2]

Das Europäische Parlament hat am 4. Juli 2002 eine erste Stellungnahme angenommen (Ceyhun-Bericht - T5-363/2002[3]). Diese Stellungnahme bezog sich jedoch auf den ursprünglichen Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2001. Nun ist aber der Text des Rates das Ergebnis mehrjähriger Verhandlungen und somit grundlegend geändert. Das Europäische Parlament musste deshalb erneut konsultiert werden.

Standpunkt der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Rat endlich zu einer politischen Einigung über einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gelangt ist. Denn die Förderung und der Schutz der Grundrechte der europäischen Bürger, und insbesondere der Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, stellen eine wichtige Priorität der Europäischen Union dar. Deshalb war es äußerst beunruhigend, dass der Rat zu keiner Einigung über diesen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss gelangt ist. Mit der Annahme dieses Textes würde die Europäische Union eine starke politische Botschaft zugunsten der Grundrechte senden.

Die Berichterstatterin bedauert jedoch, dass es dem vom Rat verfassten Text an Ehrgeiz mangelt und dass er der politischen Herausforderung, welche die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit darstellt, nicht gerecht wird. Er enthält leider nur wenige Elemente aus dem Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2001, den das Parlament in seinem ersten Bericht hatte stärken wollen. Der Berichterstatterin ist zwar die Notwendigkeit und Schwierigkeit der Suche nach einem Kompromiss bewusst, sie bedauert jedoch, dass dieser auf Kosten der juristischen Qualität des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss gefunden wurde. Sie ist insbesondere darüber besorgt, dass der Anwendungsbereich des Rahmensbeschlusses beträchtlich eingeschränkt wurde. So ist es beispielsweise bedauerlich, dass Beleidigungen oder das Anführen einer rassistischen Gruppe, anders als von der

[1] KOM(2001)664, ABl. C 75 vom 26.3.2002, S. 269.
[2] Dokument 5118/07 DROIPEN 1.
[3] ABl. C 271 E vom 12.11.2003, S. 379.

Kommission vorgeschlagen, keine Straftatbestände darstellen.

Darüber hinaus geht die zusätzliche Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Hinzufügen von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f , mit dem ein Teil des religiös motivierten Rassismus ausgenommen wird, nach Ansicht der Berichterstatterin zu weit und sollte geändert werden um zu gewährleisten, dass auch diese Form von Rassismus verfolgt werden kann. Das gleiche gilt für Absatz 1 Buchstaben c und d, in denen die Notwendigkeit hinzugefügt wurde, dass das beanstandete Verhalten „wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass […] aufstachelt". Das Verharmlosen von Völkermord ist eine Form des Rassismus und die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, es auch dann zu ahnden, wenn keine Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu Hass oder Gewalt aufstachelt.

Die Berichterstatterin ist jedoch der Ansicht, dass dieser Rahmenbeschluss einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer besseren Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf europäischer Ebene und zu einer Mindestharmonisierung auf diesem Gebiet darstellt. Es ist nach wie vor von grundlegender Bedeutung, dass er angenommen wird. Die Berichterstatterin betont jedoch nachdrücklich, dass die Europäische Union anlässlich der nach einem Zeitraum von drei Jahren vorgesehenen Überprüfung des Rahmenbeschlusses noch einen Schritt weiter gehen muss. Sie schlägt außerdem vor, dass ein neuer Artikel (Artikel 7 a) mit einer Absicherungsklausel hinzugefügt wird, um zu gewährleisten, dass der Rahmenbeschluss nicht zu einer Aushöhlung des bestehenden Schutzes, wie er in Artikel 6 der Richtlinie 2000/43/EG festgelegt ist, oder zu einem niedrigeren Schutzniveau als demjenigen, das im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert ist, führt.

Die Berichterstatterin erinnert daran, dass zur Gewährleistung einer wirksamen Rassismusbekämpfung dieser Rahmenbeschluss zu einem umfassenden Rahmen europäischer Instrumente zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung gehören sollte. Schließlich zeigt der letzte Bericht der Grundrechteagentur, dass Rassendiskriminierung insbesondere in den Bereichen Arbeit, Bildung und Wohnen nach wie vor existiert. Deshalb sollte dieser Rahmenbeschluss durch die Annahme einer allgemeinen Richtlinie über die Bekämpfung aller in Artikel 13 des Vertrags aufgeführten Arten von Diskriminierung ergänzt werden.

Schließlich bedauert die Berichterstatterin, dass die Tragweite des Rahmenbeschlusses durch die im Rat erforderliche Einstimmigkeit und die Tatsache, dass das Europäische Parlament nur im Rahmen des Konsultationsverfahrens mitwirken kann, eingeschränkt ist. Sie betont, wie dringlich es ist, in der gesamten dritten Säule zur Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit und zum Mitentscheidungsverfahren überzugehen.